

dem Schulverbande mit Syrau auf Grund § 20 Absatz 2 des Regesses zwischen dem Fürstenthume und dem Königreiche Sachsen vom 10. Mai 1860 (Beleg-Sammlung Seite 125) ein Uebereinkommen getroffen worden, welches nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 26. April 1898.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

§ 1.

Mit dem 15. April 1898, als dem Tage der Ausdehnung, hört für die Bewohner der Gemeinde Frottschau jedes Recht auf die Benutzung der in der Schulgemeinde Syrau bestehenden schulischen Einrichtungen auf. Zugleich fällt aber für diese Gemeinde und deren Bewohner die Verpflichtung hinweg, Schulanlagen in die Schulkasse zu Syrau zu bezahlen. Der Beitrag der Gemeinde Frottschau zu den Schulkosten der Schulgemeinde Syrau wird auf die Zeit vom 1. Januar 1898 bis zu dem Tage der Ausdehnung von einem Fünftel auf ein Siebentel herabgesetzt.

§ 2.

Entschädigungsansprüche irgend welcher Art werden weder von der Schulgemeinde Syrau in ihrem künftigen Bestande an die Gemeinde Frottschau, noch von der Gemeinde Frottschau an die Schulgemeinde Syrau in ihrem künftigen Bestande erhoben; insbesondere hat die Gemeinde Frottschau keinerlei Anspruch an das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Schulgemeinde Syrau.

§ 3.

Auf die Beitragspflicht der Gemeinde Frottschau zu dem kirchendienstlichen Einkommen des Kirchschullehrers zu Syrau bleibt die gegenwärtige Ausdehnung ohne Einfluß.

Greiz und Dresden, den $\frac{9}{15}$ April 1898.

**Fürstlich Reuß-Plauische
Landesregierung.**

(gez.) v. Dietel.

(L. S.)

**Königlich Sächsisches Ministerium
des Kultus und öffentlichen
Unterrichts.**

(gez.) v. Seydewitz.

(L. S.)